



Für alle Bestellungen des Unternehmens IAB Industrieanlagenbau GmbH, im folgenden AG genannt gelten im Verhältnis zu Lieferanten und Auftragnehmern (AN) ausschließlich nachstehende Bedingungen, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Bestimmungen des AN entgegennehmen. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn der AG diesen ausdrücklich in Schriftform zugestimmt hat (Individualvereinbarung).

- 1) Geltungsbereich: Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge des AG. Änderungen und Abweichungen müssen im entsprechenden Vertrag (Auftrag, Bestellung) zwischen AG und dem AN als solche gekennzeichnet sein. Mündliche Bestellungen, sind ungültig und der AN übernimmt das Lieferisiko (Abnahme, Ablehnung) ohne Rechtsanspruch.
- 2) Auftragsbestätigung: Unsere Bestellung ist uns innerhalb von 3 Tagen mittels einer Auftragsbestätigung mit Angabe des Preises und des Liefertermins zu bestätigen; das Stillschweigen des AN betrachten wir als vollinhaltliche Annahme der Bestellung zu den festgelegten Bedingungen. Durch die Annahme und Ausführung der Bestellung erklärt sich der AN jedenfalls mit unseren Einkaufsbedingungen vollinhaltlich einverstanden. Etwaige im Anbot oder in der Auftragsbestätigung enthaltene, von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere in allgemeinen Lieferbedingungen des AN, sind ohne schriftliches Einverständnis von uns ungültig. Allfällige mündlich getroffene Abmachungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge, selbst wenn diese ohne Beilage dieses Formulars zustande kommen.
- 2.1) Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen: Jede Vertragsergänzung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform, wobei die Erklärung mittels Fax oder E-Mail der Formerfordernis genügt. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Weiters unterliegen alle Ergänzungen und Änderungen der Doppelzeichnung.
- 2.2) Irrtumsanfechtung und Irrtumsanpassung: Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den AN ausgeschlossen.
- 3) Liefer- und Leistungsumfang Art und Umfang der Auftragnehmerleistungen werden im Auftragschreiben festgelegt. Sofern auf andere Unterlagen verwiesen wird, gilt folgende Rangordnung:
 - Auftragschreiben,
 - die, der Bestellung zugrunde liegende Leistungsbeschreibung und Planunterlagen,
 - Rahmenverträge,
 - technische Liefervorschriften,
 - unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen,
 - Gesetze, Normen und sonstige techn. Vorschriften, die auf den Geschäftsfall anwendbar sind.
- 4) Liefertermin/Pönale: Der vorgeschriebene Liefertermin ist der Tag, an dem die Ware laut unserer Bestellung an der vorgeschriebenen Lieferadresse einzutreffen hat. Sobald der AN erkennt, dass eine Lieferung ganz oder zum Teil unmöglich ist, so hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Bei Verzug - auch nur mit einem Teil - sind wir berechtigt entweder bezüglich der ganzen Lieferung, oder des noch ausstehenden Teiles ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder weiterhin die Erfüllung zu begehren. Weiteres sind wir berechtigt, für jeden begonnenen Kalendertag der Terminüberschreitung eine Pönale von 0,5% des Gesamtauftragswertes, maximal jedoch 10% davon in Abzug zu bringen.
- 5) Verpackung, Versand, Versicherung und Übernahme: Lieferung und Versand sind grundsätzlich frei von allen Spesen und auf Kosten und Gefahr des AN an die von uns angeführte Versandadresse auszuführen. Erforderlichenfalls ist der Versand auch, sobald der genaue Versandtermin bestimmt ist, schriftlich anzuzeigen. Der AN hat für eine auf Qualität und Ausführung abgestimmte sorgfältige Verpackung zu sorgen. Verpackungen gehen nur auf Wunsch des AG in dessen Eigentum über. Die Verpackung ist sorgfältig, unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken vorzunehmen. Durch Aufschriften u.ä. ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten oder geleisteten Gegenstände und einer einwandfreien Mengenfeststellung zu sorgen. Für Schäden aufgrund unsachgemäßer Verpackung haftet der AN. Erfolgt eine Abnahme im Betrieb des AN, so stellt diese nur eine Stichprobenkontrolle dar. Sämtliche Haftungen des AN in bezug auf Qualität und Ausführung bleiben in vollem Umfang aufrecht. Der AG ist nicht verpflichtet, Leistungen vor dem Erfüllungszeitpunkt anzunehmen, tut er dies trotzdem, läuft das Zahlungsziel erst ab dem vorgesehenen Lieferdatum. Der AN leistet auch bei verfrühter Lieferung nicht vertragskonform und wir durch die verfrühte Lieferung oder Leistung dem AG schadenersatzpflichtig, wenn diesem dadurch Schaden entsteht.. Die Bestätigung auf den Lieferschein bedeutet - ebenso wie die Zahlung - keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Die Ware bleibt daher in jedem Fall nur unter Vorbehalt übernommen. Der AN hat bei entsprechend wichtigen und/oder einzigartigen Gütern für ausreichende Versicherung während des Versandes Sorge zu tragen. Weiters ist die ARA-Mitgliedsnummer des AN unverzüglich bei erstmaliger Bestellung mitzuteilen. Grundsätzlich gilt für von uns bestellte Waren die Vereinbarung „DDU“ gem. Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, ohne Akzeptanz jeglicher weiterer Kostenpositionen. Jegliche Abweichungen bedürfen der schriftl. Bestätigung.
- 6) Dokumentation: Allen Warensendungen sind Lieferscheine und im grenzüberschreitenden Verkehr sämtliche für eine ordnungsgemäße Verzollung notwendigen Papiere beizustellen. Auf allen Unterlagen muss die vollständige Bestellnummer angeführt werden. Kosten durch unvollständige Begleitpapiere trägt der AN. Die gesamte, geforderte Qualitätsdokumentation (Fertigungsprotokolle, Werkzeuge, Abnahmeprüfzeugnisse, usw.) gilt als wesentlicher Bestandteil der Lieferung. Eine verzögerte Beistellung dieser Papiere hat daher die gleichen Auswirkungen auf die Bezahlung und die Pönale, wie ein Verzug der Lieferung der Ware selbst. Fakturen müssen die UID-Nummer, die Kommissionsnummer des AG, die Bestellnummer und alle sonst erforderlichen Hinweise beinhalten. Sämtliche Dokumentationen haben mindestens in zweifacher Ausführung sowie deutscher Sprache zu erfolgen.
- 7) Güte- und Funktionsprüfungen, QS-Kontrollen: Ist eine Abnahme oder Überprüfung von Leistungen bei Erreichen wesentlicher Fertigungsstadien vereinbart, so ist der AG so rechtzeitig zu verständigen, dass die Abnahme oder Überprüfung entsprechend vorbereitet werden kann. Alle Teile sind leicht zugänglich und von Witterungseinflüssen unabhängig bereitzustellen. Meßgeräte, die zur Überprüfung erforderlich sind, sind vom AN kostenlos beizustellen, ebenso wie die Lieferung der technischen Dokumentation. Die Weitergabe von Fertigungsaufträgen an eine Drittfirma darf ausnahmslos nur mit schriftl. Zustimmung des AG erfolgen. Wir behalten uns vor, diese Drittfirma zu überprüfen. Die Kosten der Werksabnahme trägt der AN, die Kosten für Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten für das vom AG entsandte Personal gehen zu Lasten des AG. Eine vom AN verschuldete Wiederholungsabnahme bzw. -überprüfung geht zu seinen Kosten.
- 8) Gewährleistung/Garantie: Festgestellte Qualitäts- und offensichtliche Qualitätsmängel können von uns jederzeit ab Übernahme geltend gemacht werden. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, übernimmt der AN für die Dauer von mindestens 2 Jahren, (bei Konservierung/Verzinkung - mindestens 5 Jahre) ab erfolgter Übernahme die volle Garantie für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung, deren anstandsloses Funktionieren und die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie Normvorschriften. Bei jedem innerhalb der Garantiezeit aufgetretenen Mangel haben wir das Recht, wahlweise kostenlose Ersatzlieferungen (auch wenn der Mangel behebbar ist), kostenlose Instandsetzung, einen angemessenen Preisnachlaß zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Der AN stellt sicher, dass die Mängelbehebung am Sitz des AG oder am tatsächlichen Verwendungsort unter Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere jenen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, erfolgt und hat den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. In dringenden Fällen oder wenn der AN in der Beseitigung von Mängeln nach Aufforderung länger als 8 Tage säumig ist, sind wir berechtigt auf Kosten des AN die Beseitigung von Mängeln selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Bei versteckten Mängeln beginnt die Rückpflicht und die Garantiezeit erst mit der tatsächlichen Kenntnis zu laufen. Mängel, die innerhalb der Verjährungsfrist entstehen, können bis zwei Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Der AN ist verpflichtet, uns im Falle von Patent-, Marken- und Musterschutz oder Urheberrechtsstreitigkeiten der gelieferten Waren klag- und schadlos zu halten.
- 9) Haftklassen: Zur Sicherung seiner Gewährleistungs-/Garantieansprüche kann der AG auf die vereinbarte Dauer der Gewährleistung/Garantie einen Haftrücklaß von den fälligen Zahlungen einbehalten. Die Höhe beträgt maximal 10% der Rechnungssumme, eine Ablöse durch eine Haftungserklärung eines renommierten Bankinstituts ist möglich.
- 10) Materialbestellung
Von uns beigelegtes Material bleibt unser Eigentum, ist als solches zu bezeichnen, getrennt zu lagern, und dem AG unverzüglich nach Ausführung des Auftrages kostenlos zurückzustellen. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials gelten die neuen und umgearbeiteten Sachen - auch in halbfertigem Zustand - sofort jeweils bereits als uns übereignet.
- 11) Produkthaftung: Soweit der AN vom AG über die Funktion und den Einsatz des Endproduktes informiert wurde, haftet dieser im Rahmen der Produkthaftung für die Funktion, sicherheitsrelevanten Anforderungen und Einsatzfähigkeit seiner Zulieferteile.
- 12) Zahlungsbedingungen: Die Preise verstehen sich - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - transportsicher verpackt frei Haus (z.B. Transportkostenbeiträge, Verpackungszuschläge, etc.) und einer allfälligen Verzollung, aller den AN treffenden Steuern und Abgaben, ausgenommen Umsatzsteuer und sind Fixpreise. Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens 60 Tage nach Erhalt der (prüffähigen) Rechnung und bestätigter, vollständiger (Erfüllung aller Teillieferungen) und bestellkonformer Lieferung, dem Vorliegen des Lieferscheins, der Lieferdokumente und AG-Warenübernahme zur Zahlung fällig, sofern der AG nicht von seinem Aufrechnungsrecht Gebrauch macht. Es wird grundsätzlich vom AG nur eine Rechnung pro Bestellung akzeptiert. Rechnungen zu Lieferungen, die vor dem gewünschten Liefertermin eintreffen werden ausnahmslos retourniert. Bis zur Erledigung von Mängelrügen kann die Zahlung zurückgehalten werden. Die Zahlung einer Rechnung erfolgt unter dem Vorbehalt eines möglichen Irrtums und bedeutet keine Anerkennung einer Forderung, weder der Höhe noch dem Grunde nach, oder der Mängelfreiheit einer Leistung. Es werden nur schriftliche Rechnungen mit vollständiger Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferschein, bei Mengenabrechnung mit nachvollziehbarem Mengennachweis und UID-Nummer zur Bearbeitung übernommen. Bei Anzahlungen ist eine Anzahlungsgarantie (Bankgarantie) erforderlich (Laufzeit: Liefertermin + 1 Woche), die mit der Anzahlungsrechnung fällig wird. Jeder Rechnung ist eine Erklärung beizufügen, dass damit sämtliche Forderungen des AN aus dem Vertrag geltend gemacht wurden. Rechnungen mittels Email entsprechen diesem Formerfordernis nicht.
- 13) Zahlungsziel: Unser Zahlungsziel lautet generell 60 Tage netto nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungslegung. Andere Zahlungsbedingungen können von uns aus administrativen Gründen nicht eingehalten werden. Die Zahlungen gelten als rechtzeitig geleistet, wenn sie spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist vom AG von dessen Sitz abgesendet bzw. die Anweisung zur Zahlung vom AG am letzten Tag der Zahlungsfrist veranlasst wurde. Falls der AN nicht binnen sechs Wochen nach Anweisung der Schlusszahlung dem AG einen schriftlichen und begründeten Widerspruch erhebt, gelten alle Forderungen des AN gegen den AG aus dem gegenständlichen Geschäftsfall als getilgt.
- 14) Schadenersatz, Rücktrittsrecht, Aufrechnungsrecht, Haftung
Sollte aufgrund von Mängeln am vertragsgegenständlichen Teilprodukt Ersatz vom AG verlangt werden, so verpflichtet sich der AN sämtliche Kosten aus Ersatzlieferungen und Haftungsfall zu refundieren. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der AN dem AG Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, sowie für sonstige Schäden und für Gewinnentgang. Zur Abdeckung der oben angeführten Punkte hat der AN eine Betriebspflichtversicherung in der Höhe von mindestens € 1.000.000,- und für Montagearbeiten eine Montageversicherung entsprechend dem Auftragsumfang vor Arbeitsbeginn nachzuweisen. Bei Verzug der Lieferung oder eines Teiles derselben, ist der AG berechtigt, entweder bezüglich der ganzen Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt von der Bestellung zu erklären oder weiterhin die Erfüllung zu begehren. Ungeachtet der jeweiligen Zahlungsbedingungen ist der AG zur Aufrechnung berechtigt, Aus laufenden Zahlungen können demnach Beträge zur Schadensregulierung einbehalten werden.
- 15) Erfüllung, Gerichtsstand, Recht: Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des AG, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand für alle mit dem gegenständlichen Vertrag einhergehende Streitigkeiten, insbesondere auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen, der Beendigung, Auflösung, Unwirksamkeit und Rückabwicklung ist Wolfsberg. Auf diesen Vertrag findet österreichisches materielles Recht Anwendung. Das „Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf“ ist nicht anzuwenden.
- 15.1) Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Überdies ist der AN in einem solchen Fall verpflichtet, eine rechtlich und wirtschaftlich gleichgerichtete Regelung des AG zu akzeptieren.
- 16) Eigentumsrecht, Zeichnungen, Know-how und Geheimhaltung: Vom AG zur Verfügung gestellte Dokumente und Zeichnungen haben mit der Lieferung zurückgestellt zu werden. Sie dürfen weder kopiert, gespeichert, noch auf sonstige Weise in welcher Gestalt auch immer beim AN verbleiben, noch darf der AN diese Dritten zugänglich machen. Kopien, die für die Aufteilung in der Produktion notwendig waren, müssen uns ebenfalls zurückgestellt werden. Know-how Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Der AN haftet dafür, dass sowohl Schutzrechte des AG als auch fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

| | | | | | | | |
|--------------------|------------|-----|-----------|------------|----|---------------|---|
| Erstellt/geändert: | 06.10.2017 | QMB | Freigabe: | 06.10.2017 | GF | Revision Nr.: | 2 |
|--------------------|------------|-----|-----------|------------|----|---------------|---|

Die Letztfassung der Dokumente ist im Intranet abzurufen. Die Gültigkeit von Ausdrucken ist durch den Nutzer zu prüfen!



17) Fehlermeldungen: Da es immer wieder zu mangelhaften Anlieferungen kommen kann, sind vom AG Fehlermeldungsprotokolle für die Verfolgbarkeit auszustellen. Fehlermeldungen werden bei Mengen- (Über- bzw. Unterlieferung), Qualitätsfehlern und bei Transportschäden ausgestellt.
Aufgrund der anfallenden Kosten (Erstellen der Fehlermeldung, Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen AN, Besprechung über Maßnahmen zur Behebung des Mangels) ist der AG berechtigt, für die administrative Bearbeitung jeder Fehlermeldung den Aufwandsersatz in der Höhe von zumindest EUR 60,- + 20% MwSt. in Rechnung zu stellen.

18) Allgemeines: Der AN haftet auch für die Einhaltung unserer Einkaufsbedingungen seitens seiner Sublieferanten. Über die vorgeschriebenen Bedingungen hinaus ist der AN verpflichtet, die Bestellung nach bestem Wissen und Können mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und bleibt auch hierfür verantwortlich. Der AN hat die Eignung der nach diesem Auftrag zur Anwendung kommenden Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu prüfen und den AG noch vor Erbringung der Leistung erforderlichenfalls vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung unverzüglich, schriftlich und begründet zu warnen (Warnpflicht).

19) Einhaltung von sozialen und umweltrelevanten Standards

Der AN verpflichtet sich der Einhaltung der Menschenrechte und dem Verbot von jeglicher Zwangs- oder Kinderarbeit. Die Achtung der Grundrechte, wie die Gleichbehandlung unabhängig von Hautfarbe, Rasse, Nationalität und Geschlecht muss gewahrt sein. Der AN ist weiters aufgefordert keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren. Der AN unterstützt den ökologischen Umgang mit der Umwelt. Weiters verpflichtet sich der AN alle gesetzlichen Abgaben zu leisten und alle sozialen Standards einzuhalten. Die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung sind ausnahmslos einzuhalten.

Stand 07/2012

| | | | | | | | |
|--------------------|------------|-----|-----------|------------|----|---------------|----------|
| Erstellt/geändert: | 06.10.2017 | QMB | Freigabe: | 06.10.2017 | GF | Revision Nr.: | 2 |
|--------------------|------------|-----|-----------|------------|----|---------------|----------|

Die Letztfassung der Dokumente ist im Intranet abzurufen. Die Gültigkeit von Ausdrucken ist durch den Nutzer zu prüfen!